## Die Zulassung von Studierenden aus Deutschland zum Studium in Österreich – ein Fall für den Europäischen Gerichtshof?

#### Ass.-Prof. Dr. Walter Obwexer

#### Gliederung

- I. Einführung
- II. Rechtsgrundlagen für den Zugang zu Universitäten im Gemeinschaftsrecht
  - 1. Allgemeines Diskriminierungsverbot (Art 12 Abs 1 EGV)
  - 2. Gleichbehandlungsanspruch aus der Unionsbürgerschaft (Art 18 iVm Art 12 Abs 1 EGV)

#### III. EuGH-Urteil in der Rs C-147/03 vom 7. Juli 2005

- 1. Anerkennung von Sekundarschulabschlüssen als Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts
- 2. Besondere Universitätsreife als mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
- 3. Mögliche Rechtfertigung der mittelbaren Diskriminierung

#### IV. Rechtsfolgen aus dem EuGH-Urteil (Rs C-147/03) für Österreich

- 1. Verpflichtung zu Durchführung des Urteils (Art 228 Abs 1 EGV)
- 2. Unmittelbare Wirkung von Art 12 Abs 1 EGV
- 3. Staatshaftung im Falle einer Verletzung der Rechte Studierender aus Art 12 Abs 1 EGV

### V. Durchführung des EuGH-Urteils durch Österreich

- 1. Änderung des Universitätsgesetzes (BGBl I Nr 77/2005)
- 2. Erlass von Verordnungen der Rektorate der Universitäten
- 3. Auslegung durch den VwGH (26.9.2005, ZI AW 2005/10/0029-15)

# VI. Rechtliche Möglichkeiten Österreichs, um eine überhöhte Nachfrage nach Zulassung zu bestimmten Ausbildungsfächern zu begrenzen

- 1. "Safe Guard"-Klausel (bei übermäßigen Belastungen in einer bestimmten Studienrichtung wird Inhabern inländischer Reifezeugnisse eine gewisse Quote der Studienplätze zB 70% vorbehalten)
- 2. Wohnsitzerfordernis (für die Zulassung zu einem bestimmten Studium muss eine gewisse Wohnsitzdauer zB drei Jahre in Österreich nachgewiesen werden)
- 3. Herkunftslandprinzip (bei jenen Studienrichtungen, bei denen mit einem übermäßigen Zustrom von Studierenden aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu rechnen ist, müssen die Inhaber ausländischer Reifezeugnisse die Erfüllung der studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum betreffenden Studium im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses nachweisen)
- 4. *Ausgleichszahlungen der EU-Mitgliedstaaten* (Übernahme der Kosten für das Studium ihrer Staatsangehörigen in anderen Mitgliedstaaten)
- 5. Allgemeine Regelung auf Gemeinschaftsebene (Richtlinie über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit beim Zugang zur Berufsausbildung)

#### VII. Ausblick